



Ergänzungssatzung „Reinholdshain – Flurstück 221/4“

Fassung: November 2018

Satzungsbeschluss: 10.04.2019

Satzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort (Ortslage Reinholdshain) - Ergänzungssatzung -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 10.04.2019 folgende Satzung für die Große Kreisstadt Dippoldiswalde erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 1 000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1. Als Höchstgrenze werden zwei Vollgeschosse (II) festgesetzt.
2. Künftige Gebäude sind ausschließlich in dem durch Baugrenze festgesetzten Teil des Flurstückes zulässig.
3. Als zulässige Dachform sind nur Satteldächer oder Walmdächer zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 30° betragen. Bei Garagen und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.

4. Für den aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Ausgleich werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im westlichen und im nordwestlichen Bereich des Satzungsgebietes festgesetzt.

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

Pflanzung von mindestens 10 standortgerechten, hochstämmigen und fruchttragenden Obstbäumen unter Verwendung robuster, regionaltypischer Obstsorten. Entwicklung und Pflege der Grundfläche als Extensivgrünland durch eine Mahd, die 2 x jährlich erfolgt und Erhalt und Pflege der bestehenden Streuobstwiese im östlichen Randbereich des Satzungsgebietes. Dabei sind entsprechende Nachpflanzungen und der Schnitt der vorhandenen Obstbäume vorzunehmen und untypische Gehölze zu entnehmen. Die dauerhafte extensive Bewirtschaftung der gesamten Maßnahmenfläche ist sicher zu stellen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis Landesamt für Archäologie

Wir weisen den Planungs- bzw. Vorhabenträger darauf hin, dass für Erdarbeiten rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG beim Referat Denkmalschutz im Landratsamt Sächsische Schweiz- Osterzgebirge zu beantragen ist. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässermaßnahmen an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmäler befinden. Das Vorhaben/die Planung liegt in einem archäologischen Relevanzbereich.

Ergänzungssatzung „Reinholdshain – Flurstück 221/4“

Verfahrensvermerke:

1. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.07.2017 und 18.12.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege der 1. öffentlichen Auslegung vom 17.07.2017 bis einschließlich 18.08.2017 und der 2. öffentlichen Auslegung vom 17.12.2018 bis 18.01.2019 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Dippoldiswalde, den 15.04.2019



Beigeordneter

2. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.04.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dippoldiswalde, den 15.04.2019



Beigeordneter

3. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dippoldiswalde, den 15.04.2019



Beigeordneter

